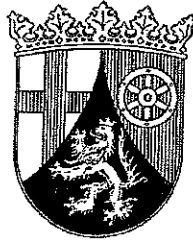


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:  
3c C 80/14



**Amtsgericht  
Frankenthal (Pfalz)**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Constantin Film Verleih GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Feilitzschstraße 6,  
80802 München

**- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwält-  
te, Beethovenstraße 12, 80336 München

gegen

**- Beklagter -**

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke, Kai-  
ser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Direktor des Amtsgerichts Schwenninger  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2014 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 4.2.2014 Geschäftsnummer 13-7546701-0-7 wird aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht urheberrechtliche Schadensersatzansprüche hinsichtlich des Filmes „Jerry Cotton“ geltend. Sie begehrt von dem Beklagten einen Schadensersatz von mindestens 600 € und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung des Beklagten in Höhe von 506 €.

Die Klägerin trägt vor:

Die Klägerin sei die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das streitgegenständliche Filmwerk. Dieses sei am 29.11.2010 über einen Internet-Anschluss ohne Erlaubnis vollständig zum Download angeboten worden, dessen Inhaber der Beklagte sei. Die Firma ipoque GmbH habe mit dem Peer-to-Peer Forensic System die im Einzelnen dargelegten Verletzungsdaten dokumentiert. Aufgrund der ordnungsgemäß erteilten Auskunft des Providers über die Zuordnung der ermittelten IP-Adresse stehe der Beklagte als Inhaber des Anschlusses fest. Sie ist der Ansicht, die Täterschaft des Beklagten würde sich aus den Grundsätzen des Anscheinbeweises ergeben. Der ihr entstandene Schaden belaufe sich auf mindestens 600 €, die zu erstattenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beliefen sich auf der Grundlage eines Gegenstandswertes von 10000 € auf 506 €.

Die Klägerin beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 4.2.2014 Geschäftsnummer 13-7546701-0-7 wird aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt vor:

Das eingesetzte Ermittlungsprogramm sei ungeeignet, den Nachweis für das Anbieten des vollständigen Werkes zum Download zu erbringen. Er habe die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Verletzungshandlung sei der Internetanschluss auch von seinem damaligen Mitbewohner selbständig genutzt worden. Dieser habe auf Nachfrage nicht eingestanden, für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird verwiesen auf den Beweisbeschluss vom 8.10.2014 und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 17.12.2014.

## Entscheidungsgründe

1. Der Klägerin stehen die geltend gemachten Ansprüche unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Der Klägerin ist der Nachweis, dass der Beklagte die behauptete Urheberrechtsverletzung hat, ungeachtet der streitigen Fragen zu Ermittlungen und Zuordnung der IP-Adresse nicht gelungen. Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten besteht nicht. Eine solche tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers wird dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung andere Personen die Möglichkeit hatten, diesen Anschluss zu nutzen (vgl. BGH NJW 2014, 2360 m.w.N.). Der Beklagte hat insoweit dargetan, dass sein namentlich benannter damaliger Mitbewohner den Internetanschluss ebenfalls selbständig nutzte. Für ein solches Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten spricht auch die allgemeine Lebenserfahrung (vgl. AG Bochum Urteil 16.4.2014 67 C 57/14 zitiert nach Juris). Der Beklagte hat mit diesem Vorbringen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast genügt, da entgegen der Ansicht der Klägerin die Zugriffsmöglichkeit nicht feststehen muss, sondern diese Möglichkeit nur plausibel dargelegt sein muss. Weiteres Vorbringen war daher nicht erforderlich (vgl. OLG Köln Beschl. 28.5.2013 6 W 60/13 BeckRS 2013, 10387; NJW-RR 2012, 1327; OLG Hamm NJW-RR 2014, 229; AG München Ur. 31.10.2013 BeckRS 2013,19907; AG Hamburg Ur. 30.10.2013 BeckRS 2013,19908; AG Frankfurt Ur. 14.6.2013 BeckRS 2013,16192). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Mitbewohner nach dem Vorbringen des Beklagten die Begehung der Urheberrechtsverletzung nicht eingeräumt habe (vgl. OLG Hamm ZUM 2012, 254; LG Bielefeld Beschl. 7.10.14 20 S 76/14 zitiert nach Juris; AG Bielefeld Ur. 6.3.2014 42 C 368/13 zitiert nach Juris). Die Klägerin traf danach die volle Beweislast für die behauptete Täterschaft des Beklagten (vgl. OLG Köln NJW-RR 2012, 1327; LG München MMR 2013, 396). Diesen Beweis hat sie nicht geführt. Zwar hat die Klägerin den damaligen Mitbewohner des Beklagten, den Zeugen \_\_\_\_\_ zulässigerweise zu ihrem Vorbringen als Zeugen benannt, dass er in dem maßgebenden Zeitpunkt keinen Zugriff auf den betreffenden Internetanschluss gehabt habe. Jedoch hat der Zeuge dieses Vorbringen der Klägerin nicht bestätigt, sondern angegeben, den Anschluss selbständig genutzt zu haben. Soweit die Klägerin den Zeugen weiterhin dazu benannt hatte, dass er die Rechtsverletzung nicht begangen ha-

be, hat diese Beweisfrage keinen Eingang in den Beweisbeschluss des Gerichts gefunden, da es sich nach zutreffender Ansicht um ein untaugliches Beweisangebot handelte (vgl. AG Bielefeld Urt. 6.3.2014 42 C 368/13 zitiert nach Juris). Denn selbst wenn ein angegebener Mitbenutzer als Zeuge angibt, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben, ist dies ohne Einfluss auf die Erfüllung der sekundären Darlegungslast und läßt nicht den zwingenden Schluss zu, dass nur der Anschlussinhaber als Täter in Betracht kommt, weil bei lebensnaher Betrachtung die Möglichkeit, dass der wahre Täter die Rechtsverletzung nicht zugibt, nicht wird ausgeschlossen werden können (vgl. OLG Hamm ZUM 2012, 254; LG Bielefeld Beschl. 7.10.14 20 S 76/14 zitiert nach Juris; AG Bielefeld Urt. 6.3.2014 42 C 368/13 zitiert nach Juris). Ohne Belang ist vor diesem Hintergrund auch, dass der Zeuge auf Frage der Klägervertreterin angegeben hat, die Rechtsverletzung nicht begangen zu haben. Zwar machte der Zeuge einen grundsätzlich glaubwürdigen Eindruck. Jedoch kann das Gericht nicht mit der für die richterliche Überzeugungsbildung hinreichenden Sicherheit ausschließen, dass der Zeuge wegen befürchteter Konsequenzen für seine Person oder aus Scham insoweit unzutreffende Angaben gemacht hat.

Der Beklagte haftet ferner nicht als Störer, denn der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörigen über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären, wenn keine konkreten Hinweise für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH NJW 2014, 2360 m.w.N.). Für nicht familiär verbundene Mitbewohner kann nichts anderes gelten. Zumindest hinsichtlich volljähriger Hausgenossen besteht demnach auch keine Verpflichtung das Nutzungsverhalten zu überwachen (OLG Düsseldorf ZUM 2014, 406 m.w.N.).

In Ansehen der Nutzung durch andere Personen kommt der Frage der hinreichenden Sicherung des Internetanschlusses keine Bedeutung zu (vgl. BGH NJW 2014, 2360).

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.


Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Schwenninger  
Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 23.01.2015

Poh, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

  
(Poh), Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

